Planzeichnung:

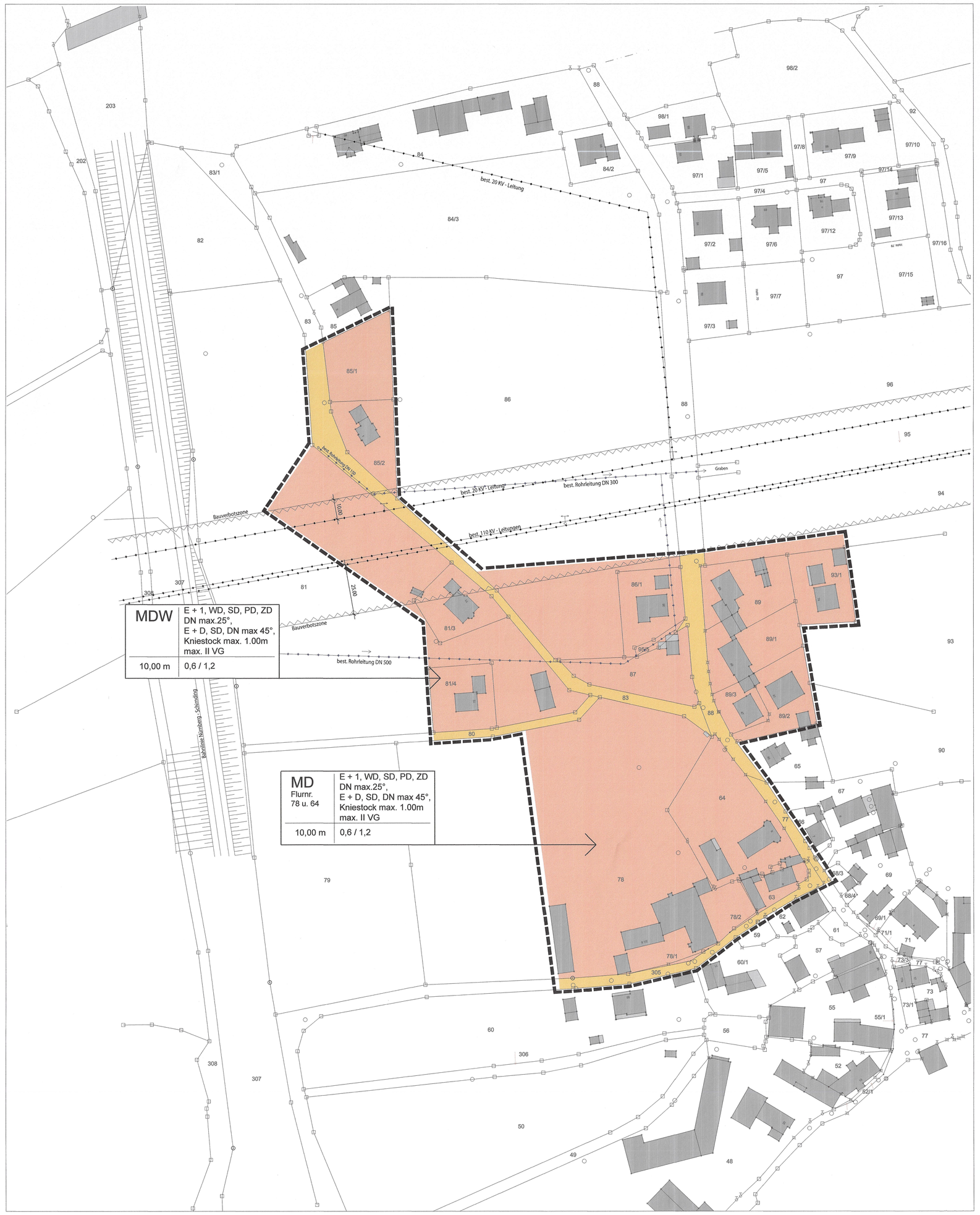

Lageplan M 1:1000

Textliche Festsetzungen:

A) Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394).

2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176) geändert worden ist.

3. **Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90)**
   Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

4. **Bayerische Bauordnung (BayBO)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132 - 1 - B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257).

5. **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 1 Abs.87 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

6. **Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.225).

7. **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO)**
   Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020 - 1 - 1 - I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

Textliche Festsetzungen:

B) Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ramlesreuth Nord - West“

(§ 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB)

1. Planungsgrundlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat in seiner Sizung am 14. Okt. 2024 eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB für einen Bereich im nordwestlichen Teil von Ramlesreuth beschlossen.
Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird unter dem Titel „Ramlesreuth Nord - West“ geführt. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ramlesreuth:
78 Tfl., 80 Tfl., 81 Tfl., 81/4, 81/3, 83 Tfl., 85/1, 85/2, 86 Tfl., 86/1, 95/5, 87, 88, 94 Tfl., 89, 93/1, 89/1, 89/2, 89/3, 65, 64, 63, 78/2, 78/1
Der Umgriff des Plangebiets ist in der Planzeichnung dargestellt und entsprechend umrandet.

2. Planerisches Konzept und Begründung

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung dient der eindeutigen Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich und somit gleichzeitig der Feststellung welche Grundstücke grundsätzlich bebaut werden können und welche nur einer privilegierten Nutzung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) unterliegen. Durch diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sollen Flächen, die bereits durch die bestehende Bebauung mit dem innerörtlichen Bereich verbunden sind, in den Ortsbereich integriert werden und eine Bebauung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ermöglicht werden.

Die folgenden, im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung liegenden Flurnummern sind derzeit größtenteils nicht bebaut:
81 Tfl., 85/1, 86 Tfl., 87, 94 Tfl.
Bei folgenden Flurnummern handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen:
80 Tfl., 83 Tfl., 88 Tfl.
Folgende Flurnummern sind bereits mit Wohn- oder landwirtschaftlichen Gebäuden und zugehörigen Nebengebäuden bebaut:
78 Tfl., 81/4, 81/3, 85/2, 86/1, 88, 89, 93/1, 89/1, 89/2, 89/3, 65, 64, 63

Die unbebauten Teilflächen der oben aufgelisteten Grundstücke liegen größtenteils an der bestehenden Gemeindestraße mit der Flurnummer 83. Diese Straße stellt eine Verbindung zur bestehenden Bebauung in Norden des Plangebiets her. Diese Bebauung liegt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 55 „Ramlesreuth - Am Schertelholz“. Die Verfahren für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Ramlesreuth - Am Schertelholz“ und „Ramlesreuth - Nord-West“ werden nicht mehr weiterverfolgt und eingestellt.
Die Flächen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung bilden somit einen klaren Abschluß vom Ortsbereich zum Außenbereich. Durch die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und die natürliche Abgrenzung zum Außenbereich wird der Ortsbereich städtebaulich genauer definiert. Weiterhin wird eine grundlegende städtebauliche Ordnung und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beurteilung von Bauvorhaben nach dem § 34 BauGB geschaffen.
Im § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ Abs. 2 wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Vorgabe der Nachverdichtung wird durch die von der Gemeinde beschlossene Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Rechnung getragen. Es werden Flächen, die bereits von bestehender Bebauung umgeben sind in den bestehenden Ortsbereich integriert. Somit wird der Ort verdichtet und es wird Bauland frei, ohne neue Flächen im Außenbereich zu erschließen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Grundstücke bereits durch die umgebenden Bebauungen problemlos erschlossen werden können, da alle Medien und Leitungen bereits in den bestehenden Erschließungsstraßen vorhanden sind.

Aus den oben angeführten Beweggründen hat die Gemeinde Speichersdorf den Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gefasst.

3. Erschließung

a) Verkehrsanbindung:
Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die bestehenden Ortsstraßen und Ortsverbindungsstraßen gesichert.

b) Trinkwasserversorgung:
Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch das gemeindliche Trinkwassernetz gesichert.

c) Abwasserentsorgung:
Die Grundstücke im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sind an das Abwassernetz angeschlossen. Die Entsorgung erfolgt über die Kläranlage der Gemeinde. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage gilt bis 31.12.2042. Der Erlaubnisbescheid wurde mit Auflagen verbunden: Abweichend von den Anforderungen der Eigenüberwachung sind vom 01.01.2024 - 31.12.2024 zusätzliche Messungen und Untersuchungen (s. Änderungsbescheid vom 15.05.2024) durchzuführen. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.

d) Stromversorgung:
Die Stromversorgung erfolgt über das Strommetz im Bereich der Gemeinde Speichersdorf und wird durch den Stromversorger Bayernwerk betrieben.

e) Abfallentsorgung:
Die Abfallentsorgung wird in der Gemeinde Speichersdorf vom Landkreis Bayreuth übernommen. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Es muss eine Durchfahrtsbreite von min. 3.60m für die Müllfahrzeuge gegeben sein. Private Straßen werden nicht befahren.

f) Telekom Deutschland GmbH:
Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dies muss bei weiteren Planungen und der Baudurchführung berücksichtigt werden.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bestandsaufnahme und Bewertung:
Die Flächen im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sind teilweise bereits bebaut. Bei der Bebauung handelt es sich um Wohnhäuser mit den zugehörigen Nebengebäuden, oder um landwirtschaftliche Anwesen. Die unbebauten Teilflächen werden zur Zeit intensiv für die Landwirtschaft genutzt. Aufgrund der Nutzung und der Lage im Bereich der bestehenden Bebauung haben diese Flächen eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.
Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich werden durch die Gemeinde Speichersdorf in Abstimmung mit dem Landratsamt Bayreuth festgelegt. Gleiches gilt für die Flächen die für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde Speichersdorf bereitgestellt werden.

C) Satzung

Nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB erläßt die Gemeinde Speichersdorf folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird unter dem Titel „Ramlesreuth Nord- West“ geführt.
Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ramlesreuth:
78 Tfl., 80 Tfl., 81 Tfl., 81/4, 81/3, 83 Tfl., 85/1, 85/2, 86 Tfl., 86/1, 95/5, 87, 88, 94 Tfl., 89, 93/1, 89/1, 89/2, 89/3, 65, 64, 63, 78/2, 78/1
Der Umgriff des Plangebiets ist in der Planzeichnung dargestellt und entsprechend umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Zulässigkeit

Innerhalb der Grenzen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§3 Planerische Feststsetzungen

siehe Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000

§4 Textliche Festsetzungen und Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung:
   (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauGB, § 16 BauNVO)

   MD — Dorfgebiete MDW (§ 5 BauNVO), nur Flnr. 64 u. 78

   MDW — Dörfliche Wohngebiete MDW (§ 5a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung:
   (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 23 BauNVO)

   2.1 Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §18 BauNVO)
   Firsthöhe max. 10.00m über Straßenniveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des geplanten Gebäudes.
   2.2 Grundflächenzahl (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §17 u. 19 BauNVO)
   Die Grundflächenzahl wird auf max. 0.60 festgelegt
   2.3 Geschossflächenzahl (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §17 u. 22 Abs.2 BauNVO)
   Die Geschossflächenzahl wird auf max. 1.2 festgelegt
   2.4 Vollgeschosse (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §20 Abs. 1-4 BauNVO)
   Die maximale Anzahl wird auf 2 Vollgeschosse festgelegt
   a) E + 1, Dachneigung max. 25°, Dachform SD, WD, ZD, PD
   b) E + D, Dachneigung max. 45°, Kniestock max. 1.00m, Dachform SD
   2.5 Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §23 Abs. 3 BauNVO)
   Es wird kein Baufenster definiert. Somit richtet sich die Bebauung nach § 34 BauGB und den Vorgaben der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung.
   2.6 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §22 Abs. 3 BauNVO)
   offene Bauweise.

3. Grünflächen, Pflanzungen:
   (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   Die neuen Baugrundstücke sind mit einer Heckenpflanzung aus heimischen Sträuchern zum Außenbereich abzugrenzen.

4. Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	zulässige Bebauung Dachform, Dachneigung, Kniestock, max. Anzahl VG	
zul. Höhe der baul. Anlagen	max. zul. Grund-flächenzahl	max. zul. Geschoss-flächenzahl

5. Sonstige Zeichnerische Festsetzungen:

   14802 — Flurnummer
   vorhandene Grundstücksgrenze
   bestehende Gebäude
   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
   bestehende 20 KV - Freileitung, Schutzstreifen 10.00 m beidseitig der Trassenachse
   bestehende 110 KV - Freileitung, Schutzstreifen 25.00m beidseitig der Trassenachse
   bestehende Rohrleitungen DN 300 und DN 500
   bestehender Hochspannungsmast
   Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen:
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
   - 25.00 m beidseitig der Trassenachse der 110 KV - Freileitung
   - 10.00 m beidseitig der Trassenachse der 20 KV - Freileitung
   öffentliche Verkehrsflächen

§5 Hinweise

a) Landwirtschaft:
Es wird darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können. Diese sind von den Anwohnern zu dulden. Weiterhin darf die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch die Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung nicht beeinträchtigt werden.
Für die erforderlichen Abstände zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Tierhaltung wird auf die Abstandsregelung für Rinderhaltung der „Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft - LfL“ in Verbindung mit dem Bayerischen Arbeitskreis Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen.

b) Niederschlagswasser:
Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück gesammelt und als Brauchwasser genutzt oder auf dem Grundstück versickert werden. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser - Freistellungsverordnung und die technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten (TRENGW).
Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Generell gilt für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer:
- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.
Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.
Auf die Anwendung des §55 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.

c) Denkmalschutz:
Archäologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 BayDSchG umgehend beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, oder die untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bayreuth) zu verständigen. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art.9 Abs.1 Satz 2 BayDSchG).

d) Einfriedungen:
Einfriedungen sind ohne Sockel mit einer Bodenfreiheit von min. 15cm auszuführen. Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken oder Drahtzäune zulässig. Flechtzaunelemente bzw. Doppelstabzäune mit Zaunfolien aus Kunststoff sind nicht zulässig.
Die zulässige Höhe baulicher Einfriedungen an öffentlichen Flächen max. 1.00m. Lebende Einfriedungen bestehend aus Sträuchern oder Hecken dürfen max. eine Höhe von 2.00m erreichen, wenn ein Abstand von min. 0.50m zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten ist.
Sichtdreiecke zu öffentlichen Verkehrsflächen sind frei zu halten, die Höhe von Einfriedungen in diesen Bereichen darf max. 0.80m betragen.

e) Stellplätze:
Befestige Stellplätze müssen mit sickerfähigen Belägen hergestellt werden.

f) Bestehende Kabeltrassen Bayernwerk:
Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Ausgrabungen 0.5m rechts und links zur Trassenachse.

g) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
§62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und einzuhalten.
Auf eine Anzeigepflicht nach §40 AwSV für nach §46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben.

h) Betriebsanlagen der Bahn:
Im Rahmen von Baumaßnahmen darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden.
Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung darf die Bahnkörperentwässerung nicht beeinträchtigt werden.
Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.
Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten.
Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke müssen die erforderlichen Abstände zur Bahnlinie eingehalten werden. Beim Einsatz von Kränen ist der Aufstellort mit der DB InfraGO AG abzustimmen.

i) Leitungsschutzzonen bei 110-KV und 20-KV Freileitungen:

Die nachfolgenden Einschränkungen innerhalb der Leitungsschutzzonen sind zu beachten und umzusetzen:
Durch die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Jahr 1998 bzw. 2008 ist der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen (Architekt-Bauleiter) verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. Eine Baufreigabe durch das zuständige Landratsamt oder der Gemeinde erübrigt nicht eine Anfrage an den Netzbetreiber, außer die Belange sind im Bauantrag beschrieben. Daher weißen wir Sie nochmals darauf hin, dass der Bayernwerk Netz GmbH geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich vor der Bauausführung zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20-kV Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 6,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und –Hilfsmittel im Leitungsbereich,sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG.
- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden.

Der Radius von 5,0 m um unsere Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten. Eine generelle Bauhöhe innerhalb der Schutzzone von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben oder Bauanträgen gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen.

D) Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Speichersdorf hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2024 die Aufstellung dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ramlesreuth Nord - West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17. Juli 2024 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

   Speichersdorf, den 17. Juli 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister

2. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 13. Sep. 2024 im Rathaus Speichersdorf während der allgemeinen Dienststunden. Die Auslegung wurde am 17. Juli 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

   Speichersdorf, den 17. Juli 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister

3. Die Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis 13. Sep. 2024 durchgeführt. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 26. Juli 2024

   Speichersdorf, den 26. Juli 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister

4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Okt. 2024 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 14. Okt. 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Bau GB als Satzung beschlossen.

   Speichersdorf, den 15. Okt. 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister

5. Ausfertigung der Satzung

   Speichersdorf, den 15. Okt. 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde am 16. Okt. 2024 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft gesetzt. Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Bau GB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

   Speichersdorf, den 16. Okt. 2024
   Christian Pansel
   Erster Bürgermeister
   Gemeinde Speichersdorf

Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung „Ramlesreuth Nord - West“

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemeinde Speichersdorf
Rathausplatz 1

95469 Speichersdorf

Zeichnung:
Planzeichnung **M 1:1000**

Erstellt/Geändert:
erstellt: 26.07.2024 geändert: 11.10.2024

Planung:
Roland Richter
Architekt, Dipl.-Ing. (FH)
Hauptstraße 22
95469 Speichersdorf
T: 09275 - 972162
M: 0151 - 25349329
@: rolandmrichter@t-online.de
ARCHITEKTUR
Architekt Dipl.-Ing. (FH)